**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 23 (1907)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Verbandswesen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Nr. 50

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXIII. Band

Direktion: Walter Senn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. März 1908.

**Wochenspruch:** Arbeit ist des Blutes Balsam,
Arbeit ist der Tugend Preis.

## Verbandswesen.

**Schweizerischer Maler- und Gipsermeister-Verein.** Am 5. April findet in Frauenfeld die Generalversammlung der schweizerischen Maler- und Gipsermeister statt, zu welcher 400—500 Teilnehmer erwartet werden.

**Der neu entstandene „Gewerbeverband am Zürichsee"** (Präsident Dr. Odinga in Horgen) ist mit zielbewußter Schaffenslust ins neue Jahr getreten. Der Vorstand hat den Beschluß gefaßt, an die Volkswirtschaftsdirektion das Gesuch zu richten, es soll der Staat die den gewerblichen Fortbildungsschulen durch das Obligatorium entstandenen Mehrausgaben übernehmen. Dazu wurde noch beschlossen, die Volkswirtschaftsdirektion sei zu ersuchen, die Eingabe bis anfangs des neuen Schuljahres zu beantworten. Auch über den Widerspruch von Bundesgesetz (Fabrikgesetz) und zürcherischen Lehrlingsgesetz wurde diskutiert und von der Regierung klare Auskunft verlangt, was eigentlich gültig sei.

**Der graubündner kantonale Gewerbeverein** beschloß, ein kantonales Gewerbesekretariat zu errichten und die Stelle mit einem Juristen zu besetzen.

## Ausstellungswesen.

**Internationale Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Turin 1911.** Die Exekutivkommission der internationalen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung, die große Gefahr eines Brandes in den Ausstellungen in Betracht ziehend, eröffnet einen internationalen Wettbewerb für die, welche die geeignetsten Mittel, um Holzwaren und Gewebe nicht verbrennbar oder wenigstens nicht entzündbar zu machen, liefern werden. Die entsprechenden Präparate werden in zwei Kategorien eingeteilt, je nachdem sie für Holzwaren oder Gewebe anzuwenden sind. Für die Holzwaren wäre eine rasche ökonomische Methode mit leichter oberflächlicher Anwendung vorzuziehen, jedoch werden andere Verfahren nicht ausgeschlossen. Für die Gewebe, die ausschließlich aus Pflanzen-Fibern bestehen, wird die Anwendung des Präparats auf das Gespinnst, das rohfarbene oder gefärbte Gewebe freigelassen, jedoch unter der Bedingung, daß die Widerstandsfähigkeit, die Weichheit und Farbe nicht merklich verändert werden. Die Präparate müssen bis zum Oktober 1908 franko an die „Direktion des Laboratoriums für Chemie-Docimastik des Königlichen Polytechnikums von Turin" in genügender Quantität eingeschickt werden, um mindestens 50 m² Holzwaren und Gewebe zu schützen. Der Bewerber hat die Befugnis, in eigener Person oder durch einen Abgesandten der Ausführung des Versuchs beizuwohnen. Zur Verfügung der Prüfungskommission stehen: